



Museumsbahn Schönheide e.V.

Museumsbahn Schönheide (Muba)

**Tarifbestimmungen und
Beförderungsbedingungen**

Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen wurden vom Sächsischen Staatsministerium

für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit dem Schreiben vom **(09.12.2011)**

Az **66-3827.70**) bestätigt.

I. Beförderungsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen in den Zügen der Museumsbahn Schönheide auf der mit Schmalspurfahrzeugen befahrenen Strecke Schönheide – Stützengrün-Neulehn. Außerdem gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Beförderungsmittel

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Züge. Diese Züge verkehren ausschließlich aus Gründen historischen Interesses und zu touristischen Zwecken. Die Muba kann auf Bestellung Sonderzüge einsetzen. Für diese Verkehrsleistungen in Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere Preise.

3 Beförderungsrecht

Die Muba ist verpflichtet alle Personen, Sachen und Tiere zu befördern, wenn

- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
- die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Personenwagen möglich ist,
- die Beförderung nicht durch andere Umstände, verhindert ist oder bei denen die Muba nicht kurzfristig Abhilfe schaffen konnte (z.B. höhere Gewalt).

4 Beförderungsausschluss

Von der Beförderung mit der Muba können folgende Personen ausgeschlossen werden

- Fahrgäste, die eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebes darstellen oder den Anordnungen der Mitarbeiter der Muba nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
- Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten, stark alkoholisierte Fahrgäste, welche die Gesundheit der Mitreisenden und der Mitarbeiter der Muba gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer Mitbürger ausgeschlossen ist.
- Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, sie werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

5 Verhalten der Reisenden

- ❖ Reisende haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Mitbürger gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind Folge zu leisten.
- ❖ Reisende haben speziell bei Benutzung des Aussichtswagens (offener Wagen) den Anweisungen des Zugpersonals zu befolgen. Dies gilt besonders, wenn Witterungsunbilden, Gefahren durch herabstürzende Äste, Felsen oder andere

höhere Gewalten bestehen. Die Muba haftet nicht für Sachschäden, die durch den Dampflokeinsatz allgemein (z.B. Verschmutzung der Kleidung und des Gepäcks) entstanden sind.

- ❖ Für das Verhalten auf Bahnanlagen gilt die Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).
- ❖ In allen Zügen der Muba gilt Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 50,00 € fällig werden. Ausnahme ist der Aussichtswagen, wo Reisende verpflichtet werden, die Aschenbecher zu benutzen, um Waldbrände zu vermeiden. Kommen Reisende dieser Pflicht nicht nach, können Sie materiell für den Einsatz der Feuerwehr verantwortlich gemacht werden.
- ❖ Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.
- ❖ Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Betriebspersonal der Muba das Recht, die Personalien festzuhalten und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- ❖ Der Aufenthalt auf den Bühnen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Übergang zwischen den Wagen ist während der Fahrt verboten. Die Muba haftet nicht für Sachschäden, die durch die Nutzung der Bühnen allgemein (z.B. Verschmutzung der Kleidung und des Gepäcks) entstanden sind.

6 Fahrkarten, Beförderungspreise und Verkauf

- ❖ Für jede Fahrt sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- ❖ Der Tarif auf der Muba ist ein Preisstufentarif und nach Bahnhöfen unterteilt. In der Anlage 1 sind die Beförderungsentgelte explizit aufgeführt.
- ❖ Fahrpreismäßigungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Berechtigungen zur Inanspruchnahme durch entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise nachgewiesen wird. Berechtigungen sind beim Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und im Zug auf Verlangen nachzuweisen. Bei Gruppenfahrten ab 20 Personen erhalten der Reiseleiter und der Busfahrer freie Fahrt auf der Muba. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreismäßigung über eine Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.
- ❖ Der Fahrpreis muss in bar bezahlt werden. Ausnahmen sind Reservierungen durch Gruppen, hier ist Rechnungszahlung möglich.
- ❖ Erhältlich sind die Fahrkarten an folgenden stationären Verkaufsstellen:
 - ✚ Bahnhof Schönheide
 - ✚ Bahnhof Stützengrün (nach Bedarf, wenn verkehrlich besetzt))
- ❖ Eine unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten gemäß SGB IX erfolgt nicht. Eine Rabattierung von 50% wird gewährt, wenn die erforderlichen Dokumente unaufgefordert vorgezeigt werden.

Können die Fahrkarten nicht vor Fahrtbeginn an einer der o.g. Verkaufsstellen erworben werden, so sind diese bei den Zugschaffnern am bzw. im Zug erhältlich. Reisende, welche die Fahrausweise noch nicht erworben haben, müssen sofort nach Fahrtbeginn beim Zugschaffner einen Fahrausweis erwerben. Tages- und Wochenendkarten werden **nicht** im Zug ausgegeben. Das Rückgeld ist sofort nach Erhalt nachzuzahlen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

7 Fahrtausschluss

Fahrgäste, die für sich, für von ihnen mitgebrachten Tiere oder Sachen bei Fahrtantritt keinen oder keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können und dieses nicht unverzüglich unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal melden, werden grundsätzlich von der Fahrt ausgeschlossen.

8 Erstattung von Fahrpreisen

Bei Ausfall von Zügen wird für bereits gelöste Fahrkarten der Fahrpreis bei jeder Verkaufsstelle der Muba am gleichen Tag vollständig zurückerstattet. Soll der Fahrpreis aus anderen Gründen zurückerstattet werden, gilt § 18 EVO. Nachweispflichtig ist der Fahrgast.

9 Mitnahme von Sachen und Tieren

- Die Mitnahme von Gepäck (Traglasten), Kinderwagen sowie Rollstühle für mitreisende Schwerbehinderte sind möglich, wenn es die Besetzung der Züge erlaubt. Sollte ein Traglastenabteil vorhanden sein, werden Kinderwagen und Rollstühle im Traglastenabteil befördert. Grundsätzlich dürfen Kinderwagen und Rollstühle auch im Gepäckabteil des Packwagens befördert werden.
- Fahrräder sind grundsätzlich im Gepäckwagen zu transportieren. Der Reisende hat die Pflicht beim Aus- und Einladen mitzuwirken. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen.
- Tiere, sofern sie nicht den betrieblichen Ablauf stören und keine Gefahren darstellen, sind unter Aufsicht des Besitzers zu befördern. Die Besitzer haften grundsätzlich für ihre Tiere.
- Hunde sind an der Leine zu führen und haben grundsätzlich Beißkorb zu tragen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der Muba nicht verletzt oder geschädigt werden. Besitzer sind gegenüber der Muba und Mitreisenden in voller Höhe haftbar.

10 Verspätungen, Ausfall von Zügen

Die Muba ist von genereller Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Versäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Außerhalb des Bahnbetriebes liegende Umstände, die die Muba trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Reisenden oder Verhalten eines Dritten, das die Muba trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.
- Auch bei darüber hinaus begründeten Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11 Sonstige Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht richtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

12 Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Sitz der Museumsbahn Schönheide. Der Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr ist der Wohnsitz des Kunden, sofern die Museumsbahn Schönheide e.V. als Kunde auftritt, Aue.

II. Tarifbestimmungen

Gültigkeitsbereich

Der Tarif gilt in den Zügen der Museumsbahn Schönheide auf der Strecke Schönheide – Stützengrün-Neulehn und umgekehrt.

Vertragsbestimmungen

Mit dem Erwerb der Fahrkarte erkennt der Fahrgast

- die Beförderungsbedingungen,
- die Tarifbestimmungen und die
- öffentlich bekannt gegebenen Fahrpreise

in ihrer Gesamtheit an. Mit Betreten des Zuges tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

Bei Gruppenfahrten zu den öffentlichen Fahrtagen bei mehr als 20 Vollzahlern erhalten der Reiseleiter und der Busfahrer Freie Fahrt.

Andere Gruppenrabatte werden nicht angeboten.

Fahrkarten

Entsprechend den Grundsätzen des Tarifs werden ausgegeben:

- ✓ Einzelfahrkarten
- ✓ Einzelfahrkarten ermäßigt
- ✓ Doppelkarten
- ✓ Doppelkarten ermäßigt
- ✓ Familienkarten
- ✓ Tageskarten
- ✓ Wochenendkarten

Auf den Fahrkarten sind der Abgangsbahnhof, der Preis und der Zielbahnhof abgedruckt.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage.

A. Einzelfahrkarten

Es werden verkauft:

- ✓ Einzelfahrkarten
- ✓ Einzelfahrkarten ermäßigt

A.A Berechtigte

Einzelfahrausweise erhalten alle Fahrgäste, die eine einzelne Strecke befahren wollen.
Einzelfahrausweise ermäßigt erhalten alle Kinder im Alter vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und werden an Schwerbehinderte nach SGB IX ausgegeben nach Vorlage der entsprechenden Berechtigung.

A.B Geltungsdauer, Geltungsbereich

Die Fahrkarten gelten nur am Geltungstag im auf dem Fahrausweis ausgegebenen Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung.

B. Doppelkarten

Es werden verkauft:

- ✓ Doppelkarten
- ✓ Doppelkarten ermäßigt

B.A. Berechtigte

Doppelkarten erhalten alle Fahrgäste, die die Gesamtstrecke der Museumsbahn Schönheide bereisen, mit Hin- und Rückfahrt.

Doppelkarten ermäßigt erhalten alle Kinder im Alter vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die die Gesamtstrecke der Museumsbahn Schönheide bereisen, mit Hin- und Rückfahrt. Ermäßigte Doppelkarten werden an Schwerbehinderte nach SGB IX ausgegeben nach Vorlage der entsprechenden Berechtigung.

Eine Fahrtunterbrechung ist dabei gestattet.

B.B. Geltungsdauer, Geltungsbereich

Doppelkarten und ermäßigte Doppelkarten sind nur am Lösungstag gültig, bzw. an dem Tag, wo sie entwertet werden. Sie sind für die Hin- und Rückfahrt auf der Gesamtstrecke gültig. Eine Fahrtunterbrechung ist gestattet.

C. Familienkarten

C.A. Berechtigte

Berechtigte zum Erwerb der Familienkarte sind Familien, bestehend aus 2 Vollzahlern und 2 ermäßigungsberechtigte Kinder.

C.B. Geltungsdauer, Geltungsbereich

Familienkarten sind nur am Lösungstag gültig, bzw. an dem Tag, wo sie entwertet werden. Sie sind für die Hin- und Rückfahrt auf der Gesamtstrecke gültig. Eine Fahrtunterbrechung ist gestattet.

D. Tageskarten

Tageskarten sind nur am aufgedruckten Tag der Nutzung in allen Zügen der Museumsbahn Schönheide gültig. Sie werden nur am Fahrkartenverkauf in Schönheide ausgegeben.

Berechtigte sind alle, die eine Tageskarte gelöst haben. Tageskarten sind nicht übertragbar.

Der Name der berechtigten Person ist auf der Rückseite anzubringen. Es sind beliebig viele Fahrtunterbrechungen statthaft.

E Wochenendkarten

Wochenendkarten sind nur am aufgedruckten Tag und dem darauffolgenden Tag der Nutzung in allen Zügen der Museumsbahn Schönheide gültig. Sie werden nur am Fahrkartenverkauf in Schönheide ausgegeben.

Berechtigte sind alle, die eine Wochenendkarte gelöst haben. Wochenendkarten sind nicht übertragbar.

Der Name der berechtigten Person ist auf der Rückseite anzubringen. Es sind beliebig viele Fahrtunterbrechungen statthaft.

III Sonderfahrten

Sonderfahrten erfolgen außerhalb der öffentlichen Fahrtage. Mit Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages gilt die Sonderfahrt als bestellt.

Erfolgt eine Stornierung durch den Kunden, werden Stornierungskosten fällig.

Staffelung:

- | | |
|---|------------------------|
| • Ab 10 Kalendertagen vor Ablauf des Vertrages | 25% des |
| Reisepreises | |
| • Bis zu 5 Kalendertagen vor Ablauf des Vertrages | 50 % des |
| Reisepreises | |
| • Bis zu 2 Kalendertagen vor Ablauf des Vertrages | 75% des |
| Reisepreises | |
| • 1 Tag und 0 Tage vor Vertragsablauf | 100 % des Reisepreises |

Die Museumsbahn kann bei Witterungsunbilden, höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen den Vertrag jederzeit ohne Zahlung von Ausgleichsleistungen widerrufen. Ein Anrecht auf die bestellte Traktionsart besteht nicht.

Sonderfahrten gelten als absolviert, sobald sich der Zug in Bewegung setzt. Bei Streckenverkürzung ist eine Fahrpreiserstattung nicht möglich. Ein Anrecht auf Fotohalte besteht durch den Kunden nicht. Sollten Fotohalte durchgeführt werden, erfolgt das Verlassen und Einsteigen sowie das Verhalten auf dem Gelände auf eigene Gefahr, d.h. die Museumsbahn ist für Schäden an Mensch und Zubehör nicht haftbar. Bei Verspätung des Kunden verpflichtet sich die Museumsbahn Schönheide 15 Minuten ab bestellter Reisezeit zu warten. Sollten sich die Teilnehmer des Kunden über diese Zeit hinaus verspäten, obliegt es dem Ermessen der Museumsbahn Schönheide, die Sonderfahrt dennoch durchzuführen. Der volle Reisepreis ist unabhängig der Durchführung der Sonderfahrt fällig.

Anlage I:

Beförderungsentgelte

○ Erwachsener Einfache Fahrt Gesamtstrecke:	4,00 €
○ Ermäßigte Einfache Fahrt Gesamtstrecke:	3,00 €
○ Erwachsener Einfache Fahrt 1 Station:	2,00 €
○ Ermäßigte Einfache Fahrt 1 Station:	1,00 €
○ Doppelkarte Erwachsener:	7,00 €
○ Ermäßigte Doppelkarte:	4,00 €
○ Familienkarte (2 Erw. 2 Kinder):	18,00 €
○ Tageskarte	15,00 €
○ Wochenendkarte	25,00 €